

Sitzungsvorlage

Datum: 07.11.2006

Drucksache Nr.: **06/0448**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2006	öffentlich / Vorberatung
Rat	13.12.2006	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

Die 4. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 14.03.2006, in Kraft getreten am 19.04.2006, wird wie folgt erlassen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Hinter Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

- (2) Der Bürgermeister kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln. Die öffentlichen Grünflächen, die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Ge- und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.
- (3) Abs. 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung als die darin enthaltenen Verhaltens-

pflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 2

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen.

In den Anlagen innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen.

Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden einschl. großer Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz (LHG) NRW mit Ausnahme von gefährlichen Hunden gemäß § 3 LHG und Hunden bestimmter Rassen gemäß § 10 LHG. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen mit Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHG sind zum unangeleiteten Auslauf auf Hundefreilaufflächen zugelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Problembeschreibung/Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2006 u. a. beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, sobald wie möglich – jedoch spätestens bis zur Versendung der nächsten Hundegebührenbescheide – alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung“ dahingehend zu ändern, dass der Bürgermeister Freilaufflächen ausweisen kann und aus weisen wird.

Entsprechend der Beauftragung war die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin - wie in den §§ 1 und 2 dargestellt - zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Ergänzung in § 1 der Änderungsverordnung gibt dem Bürgermeister die Kompetenz zur Ausweisung entsprechender Hundefreilaufflächen. Dies war notwendig, da gemäß § 16 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung sonst Ausnahmen von dieser Verordnung nur auf Antrag und im Einzelfall zugelassen werden können.

§ 2 der Änderungsverordnung regelt die Zulassung zum unangeleiteten Auslauf auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen, auch unter Beachtung der Vorschriften des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Hiermit wird sichergestellt, dass gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen ohne Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz auch auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen nicht zum unangeleiteten Auslauf zugelassen sind. Da diese Beschränkung zum Schutz der Allgemeinheit für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist, ist diese somit aufzunehmen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, im Sinne des Beschlussvorschlages zu beschließen, um dem Bürgermeister die Ermächtigung zu erteilen, entsprechende Hundeausläufflächen auszuweisen.

In Vertretung

Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanzielle Auswirkungen
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für die Umsetzung können noch nicht beziffert werden, da Art und Umfang zurzeit noch nicht abschließend geregelt sind. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsjahr 2007 zurzeit nicht vorgesehen.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich
- | | | |
|---|-------------------|---|
| Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt | €, insgesamt sind | € |
| bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr | €. | |